

# Sonder-Ausgabe

zum

## Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig

### Teil I

Nr. 33 a

Ausgegeben Danzig, den 4. Mai

1925

### Veröffentlichungen der Bank von Danzig.

127 a

#### Bekanntmachung.

Mit Wirkung vom 18. Mai d. Js. werden die Bestimmungen über den Geschäftsverkehr mit der Bank von Danzig vom 12. März 1924 in Abschnitt I, Ziffer 9a) wie folgt geändert:

- Best. „9. Im übrigen sind für die Kontoführung die folgenden Bestimmungen maßgebend:
- Best. a) Der Kontoinhaber erhält jeden Tag, an welchem Umsätze auf seinem Konto stattgefunden
- Best. haben, einen von der Bank rechtsverbindlich unterzeichneten Kontoauszug, welcher mit dem
- ca. bei Kassenschluß sich ergebenden Saldo abschließt. Die Zustellung erfolgt unter monatlicher Belastung der Portoauslagen durch die Post. Jedoch kann auch der Kontoinhaber die Auszüge sowie dazugehörige Buchungsaufgaben bei der Bank abholen lassen. In diesem Falle hat er einen dahingehenden Antrag zu stellen und sich zu diesem Zwecke eines bei der Bank erhältlichen Vordruckes zu bedienen, welcher die für die Abholung geltenden Bedingungen enthält.“

Gemäß Punkt 11 der Bestimmungen bringen wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Danzig, den 4. Mai 1925.

Bank von Danzig.

Weißner.

